

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend jährlich einen 14tägigen Lehrgang mit Jugendbrigadeleitern und FDJ-Kontrollposten ihres Tätigkeitsbereiches durchzuführen.

§ 3

(1) Als Anerkennung für hohe patriotische Leistungen der jungen Arbeiterinnen und Arbeiter, die in der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft sowie im Handel in Jugendbrigaden arbeiten, wird die staatliche Auszeichnung

„Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“

geschaffen. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Ehrenabzeichens.

(2) Das Nähere regelt eine Verordnung des Ministerrates.

§ 4

(1) Zur weiteren Qualifizierung sind die Jungfacharbeiter nach erfolgreichem Abschluß der Lehrausbildung für mindestens sechs Monate in Brigaden in der Produktion einzusetzen, sofern es der technologische Prozeß ermöglicht. Sie sollen in dieser Zeit durch Aktivistinnen und Bestarbeiter besonders angeleitet werden,

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, den Leitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, den Abschluß von Patenschaftsverträgen zwischen Aktivistinnen, erfahrenen Technikern, Meistern, Brigadiere, Facharbeitern und Jugendlichen, die das Ausbildungsverhältnis beendet haben, zu organisieren. Die Aufgabe der Patenschaftsarbeit besteht darin, die Jungfacharbeiter bei ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung anzuleiten, ihnen ein umfangreiches technisches Wissen zu vermitteln und sie zu allseitig gebildeten Menschen zu erziehen. Es ist dafür zu sorgen, daß spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Lehrabschluß über alle im Betrieb verbleibenden Jungfacharbeiter eine Patenschaft übernommen wird.

§ 5

Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, den Leitern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, bis zum 1. Juni 1955 mit allen Jugendbrigaden Brigadeverträge abzuschließen. Mit allen später gebildeten Jugendbrigaden sind die Brigadeverträge im Laufe von drei Monaten abzuschließen.

§ 6

(1) Zur weiteren Entwicklung des „Baus der Jugend“, Kraftwerk Trattendorf, wird das Ministerium für Schwerindustrie verpflichtet, etwa 50 % der Planstellen für technische Kader aus den Reihen der Jugend zu besetzen.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, auf dem „Bau der Jugend“, Kraftwerk Trattendorf, ein technisches Kabinett für die weitere Qualifizierung der jungen Arbeiter einzurichten.

§ 7

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend Maßnahmen zu veranlassen, die die An-

leitung der bestehenden Stationen der „Jungen Techniker“, der Klubs der „Jungen Techniker“, der Arbeitsgemeinschaften und Zirkel der „Jungen Techniker“ durch die Zentralstation der „Jungen Techniker“ in Berlin-Treptow gewährleisten. Dazu hat das Ministerium für Volksbildung in Verbindung mit den obengenannten Institutionen die Erweiterung der Zentralstation der „Jungen Techniker“ zu veranlassen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zuständigen Industrieministerien und -Staatssekretariaten m. e. G. für die Gewinnung weiterer junger Industriearbeiter zur Tätigkeit in der Landwirtschaft Sorge zu tragen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß Jugendliche, die als Agronomen, Zootechniker oder Landmaschinentechniker tätig sind, ihre Ausbildung so vervollkommen, daß sie eine abgeschlossene Fachausbildung nachweisen können.

Weitere Förderung der Berufsausbildung

§ 9

Im Jahre 1955 sind 181 000 Jugendliche in Lehrstellen zu vermitteln.

Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der chemischen Großindustrie und der Landwirtschaft für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft haben die zuständigen Ministerien unter der Leitung der Staatlichen Plankommission dafür zu sorgen, daß aus den Reihen der Schulabgänger die Besten für diese Berufe geworben werden und der Nachwuchsplan restlos erfüllt wird.

§ 10

(1) Die Betriebsleiter der volkseigenen Industrie, der Landwirtschaft, der Bau- und Baustoffindustrie, des Verkehrswesens und des Handels sind verpflichtet, im III. und IV. Quartal 1955 besonders Schulabgänger aus Grund- und Sonderschulen, die 1955 kein Lehrverhältnis aufnehmen, im Rahmen der geplanten Neueinstellungen einzustellen.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe haben in ihrer Patenschule, oder soweit keine Patenschaft besteht, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in einer Grund- oder Sonderschule mit den Jugendlichen, die 1955 die Schule verlassen und kein Ausbildungs- oder Anlernverhältnis eingehen, bis zum 1. Juni 1955 Vereinbarungen zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Für die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen ist in den Kreisen die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung verantwortlich.

§ 11

Die Ministerien und Staatssekretariate, denen Betriebe unterstellt sind, besonders aber die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Maschinenbau und Lebensmittelindustrie werden beauftragt, das Ausbildungssystem für Jugendliche in Anlernberufen auf der Grundlage der Erfahrungen in der Bau- und Baustoffindustrie und der Leichtindustrie verstärkt einzurühren.